

Reglement
über Tagesheime und
andere familienergänzende
Einrichtungen

vom 24. März 1998
(Tagesheimreglement)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

gestützt auf § 42 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und § 59
des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980,

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der von der Einwohnergemeinde Zug anerkannten Tagesheime und der anderen familienergänzenden Einrichtungen.

§ 2

Formen

¹ Familienergänzende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Reglements sind Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische und Spielgruppen.

² Für die Tagesschule gilt das Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993.

§ 3

Anerkennung

¹ Die Einwohnergemeinde Zug kann familienergänzende Einrichtungen und deren Träger anerkennen, sofern ein Bedürfnis danach besteht.

² Die Anerkennung erfolgt jeweils für vier Jahre. Die Anerkennungskriterien sind in den Ausführungsvorschriften zu definieren.

Auslegungsvorschrift für § 3 Abs. 1:

Als subventionsberechtigt anerkannt werden kann eine familienergänzende Einrichtung, wenn ihr die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung gestützt auf Art. 5 Abs. 1 PAV (Verordnung des Bundesrates vom 19.10.1977 über die Aufnahme von Pflegekindern) erteilt hat und ein Bedürfnis für eine solche Einrichtung besteht.

§ 4

Träger

¹ Träger von familienergänzenden Einrichtungen sind in der Regel Vereine und andere private Körperschaften und Anstalten.

² Die Einwohnergemeinde Zug kann in besonderen Fällen eine familienergänzende Einrichtung selber führen.

§ 5

Aufnahme

¹ Übersteigen die Aufnahmegesuche das bestehende Angebot einer familienergänzenden Einrichtung, so sind vom Träger bei der Aufnahme vorab Kinder und Jugendliche von folgenden Elterngruppen zu berücksichtigen:

- alleinerziehende Elternteile,
- Eltern mit gesundheitlichen Problemen,
- berufstätige Eltern.

² Kinder und Jugendliche aus auswärtigen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist und die entsendende Gemeinde sich in gleicher Höhe wie die Stadt Zug am Betriebsdefizit beteiligt und dafür Kostengutsprache leistet. Die Trägerschaft ist berechtigt, bei der Aufnahme der Kinder einer sinnvollen sozialen Durchmischung Rechnung zu tragen.

§ 6

Elternbeiträge

An die Kosten der von der Einwohnergemeinde Zug anerkannten oder selbst geführten familienergänzenden Einrichtungen haben die Eltern unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse Beiträge zu leisten.

§ 7

Beiträge der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Zug gewährt im Rahmen der budgetierten Beiträge an die Träger von anerkannten familienergänzenden Einrichtungen Beiträge an die notwendigen Betriebskosten. Der Beitrag darf 75 % der notwendigen Betriebskosten nicht übersteigen.

² Den Trägern von anerkannten familienergänzenden Einrichtungen kann an die Errichtung von Anlagen, Erweiterungs- und Umbauten sowie an die Erstausrüstung ein Beitrag gewährt werden.

³ Die Empfänger sind verpflichtet, der Stadt jeweils ihre geprüften Betriebsrechnungen einzureichen.

§ 8

Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat beschliesst über die Anerkennung von Trägern von familienergänzenden Einrichtungen, schliesst mit diesen einen Vertrag über die zu erfüllende Aufgabe ab und gewährt Betriebsbeiträge gemäss § 7 Abs. 1.

² Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat beschliessen im Rahmen ihrer ordentlichen Finanzzuständigkeiten und unter Vorbehalt des Referendums über Beiträge gemäss § 7 Abs. 2.

Auslegungsvorschrift für § 8 Abs. 1:

Massgebend für die Auslegung des Begriffs «Anerkennung» ist die Auslegungsvorschrift für § 3 Abs. 1.

§ 9

Kommission

Der Stadtrat wählt auf Amtsdauer eine Kommission. Diese prüft zuhanden der zuständigen Behörden Gesuche für familienergänzende Einrichtungen, beaufsichtigt die von der Einwohnergemeinde Zug anerkannten familienergänzenden Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde und erstattet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10

Ausführungsrecht

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

§ 11

Übergangsrecht

Der Stadtrat schliesst innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglementes neue Leistungsverträge mit Trägern von bestehenden Tagesheimen und anderen familienergänzenden Einrichtungen in der Einwohnergemeinde Zug ab.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Zug, 24. März 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Felix Horber

Der Stadtschreiber:

Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Juni 1998

INHALTSVERZEICHNIS

	§	Seite
Geltungsbereich	1	3
Formen	2	3
Anerkennung (Auslegungsvorschrift für § 3 Abs. 1)	3	3
Träger	4	3
Aufnahme	5	4
Elternbeiträge	6	4
Beiträge der Einwohnergemeinde	7	4
Zuständigkeiten (Auslegungsvorschrift für § 8 Abs. 1)	8	5
Kommission	9	5
Ausführungsrecht	10	6
Übergangsrecht	11	6
Inkrafttreten	12	6